

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSAS. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 06.03.2022 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)“ vom 23.09.2021“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)“ vom 23.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Verwertung“ gestrichen.
 - b. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.

- c. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer aus privaten Haushalten von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Einheits- und Verbandsgemeinden leisten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Verwaltungshilfe bei der Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung sowie der gesetzlichen Regelungen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR
Wolmirstedt, den 25.02.2022



Dr. Denis Gruber
Kaufmännischer Vorstand



Matthias Voigt
Technischer Vorstand